

Einlagen von *Gegenständen des Arbeitszimmers und Arbeitsmittel vom Privatvermögen ins Betriebsvermögen*

Oft kommt es bei Neugründungen vor, dass bereits vorhandene Gegenstände des Arbeitszimmers oder Arbeitsmittel ins Betriebsvermögen übernommen werden (z.B. Schreibtisch, Bürostuhl, Schreibtischlampe, PC, Drucker, Werkzeug, Fachbücher).

Die Gegenstände/Arbeitsmittel dürfen nicht bereits „steuerlich vollständig abgeschrieben“ worden sein.

Aufzeichnungshilfe

- I. Gegenstände/Arbeitsmittel, die am Tag der Einlage noch nicht länger als 3 Jahre im Eigentum waren

BEZEICHNUNG	ANSCHAFFUNGSDATUM	LIEFERANT	KAUFPREIS
...
...			
...			

- II. Gegenstände/Arbeitsmittel, die zum Tag der Einlage länger als 3 Jahre im Eigentum waren

BEZEICHNUNG	ANSCHAFFUNGSPREIS	TEILWERT AM TAG DER EINLAGE*
...
...		
...		

*Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.